

## RESOLUTION 58/2

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 16. Oktober 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

### 58/2. Offenes Forum der Generalversammlung über Rohstoffe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/236 vom 20. Dezember 2002,

1. *beschließt*, am 27. Oktober 2003 von 15.00 bis 17.00 Uhr ein offenes Forum der Generalversammlung über Rohstoffe einzuberufen, dessen Vorsitz der Präsident der Generalversammlung führen wird und dem höchstens sechs Podiumsmitglieder aus dem Kreis unabhängiger namhafter Personen und führender Sachverständiger angehören werden;

2. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung zu Beginn der im Zweiten Ausschuss geführten Aussprache über den die Rohstoffe betreffenden Tagesordnungspunkt eine Zusammenfassung der in dem offenen Forum geführten Erörterungen vorlegen wird.

## RESOLUTION 58/3

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 27. Oktober 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.5 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

### 58/3. Verstärkter Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>1</sup>, die von den Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschie-

det wurde, und die darin enthaltenen Entwicklungsziele, insbesondere diejenigen mit Bezug auf die Gesundheit, sowie ihre Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000, 56/95 vom 14. Dezember 2001 und 57/144 vom 16. Dezember 2002,

*im Hinblick* auf die von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Resolutionen 48.13 vom 12. Mai 1995, 54.14 vom 21. Mai 2001 und 56.28 und 56.29 vom 28. Mai 2003,

*aner kennend*, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen, die Ausbreitung von HIV/Aids und das Vorkommen von Malaria und anderen schweren Krankheiten bis 2015 zum Stillstand zu bringen und allmählich zum Rückzug zu zwingen, verstärken müssen,

*in Bekräftigung* ihrer Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>2</sup>,

*aner kennend*, dass durch die Globalisierung des Handels und den verstärkten internationalen Reiseverkehr die Gefahr einer raschen weltweiten Ausbreitung ansteckender Krankheiten angestiegen ist, was das öffentliche Gesundheitswesen vor neue Herausforderungen stellt,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den schädlichen Auswirkungen, die HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und andere schwere Infektionskrankheiten und Epidemien auf die Menschheit haben, sowie von den schweren Belastungen, denen arme Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, durch diese Krankheiten ausgesetzt sind,

*unter Begrüßung* der von den betroffenen Ländern derzeit erzielten Erfolge bei der Bekämpfung des schweren akuten Respiratorischen Syndroms, der ersten neu aufgetretenen schweren Infektionskrankheit des 21. Jahrhunderts, und des politischen Engagements und des entschlossenen Vorgehens der Führerschaft in den betroffenen Ländern sowie der Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Eindämmung der Epidemie, jedoch eingedenk der Tatsache, dass der Kampf gegen das schwere akute Respiratorische Syndrom und andere Epidemien noch lange nicht gewonnen ist,

*in der Überzeugung*, dass die Stärkung der öffentlichen Gesundheit von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung aller Mitgliedstaaten ist und dass die Kapazitätsaufbaumaßnahmen im öffentlichen Gesundheitswesen, namentlich Präventions- und Impfsysteme zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung stärken,

*betonend*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Stärkung ihres Kapazitätsaufbaus im öffentlichen Gesundheitswesen tragen, um durch die Einrichtung und Verbesserung wirksamer Mechanismen im öffentlichen Gesundheitswesen den Ausbruch schwerer Infektionskrankheiten rasch erkennen und darauf reagieren zu können, jedoch aner kennend, dass das Ausmaß der erforderlichen Gegenmaßnahmen die Kapazitäten vieler Entwicklungsländer übersteigen kann,

<sup>1</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>2</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

*in der Überzeugung*, dass die Eindämmung des Ausbruchs von Krankheiten, insbesondere neuer Krankheiten, deren Ursprung nach wie vor unbekannt ist, internationale und regionale Zusammenarbeit erfordert,

*aner kennend*, dass die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärkt werden muss, um den neuen und den bereits bestehenden Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu begegnen, insbesondere bei der Förderung wirksamer Maßnahmen, beispielsweise Impfstoffe, und dass die Entwicklungsländer bei der Beschaffung von Impfstoffen gegen verhütbare Infektionskrankheiten Hilfe erhalten müssen,

*sowie in Anerkennung* der Sachkompetenz der Weltgesundheitsorganisation und ihrer Rolle unter anderem bei der Koordinierung von Maßnahmen mit Mitgliedstaaten in den Bereichen Informationsaustausch, Ausbildung von Personal, technische Unterstützung, Ressourceneinsatz, Verbesserung der globalen Vorsorge- und Eingreifmechanismen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie Stimulierung und Förderung von Tätigkeiten zur Verhütung, Eindämmung und Ausrottung von Epidemien, endemischen und anderen Krankheiten sowie in Anerkennung der Tätigkeit des Büros der Weltgesundheitsorganisation zur Überwachung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten,

*unterstreichend*, dass die Internationalen Gesundheitsvorschriften als Instrument für die Gewährleistung des größtmöglichen Schutzes vor der internationalen Ausbreitung von Krankheiten bei möglichst geringer Behinderung des internationalen Verkehrs weiter wichtig sind, und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auffordernd, der Überarbeitung dieser Vorschriften hohen Vorrang beizumessen,

*unter Begrüßung* der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft unternommenen Anstrengungen der Weltgesundheitsorganisation, den Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit zu stärken und die öffentliche Gesundheit auf Landesebene zu fördern,

*sowie unter Begrüßung* der am 14. November 2001 verabschiedeten Erklärung von Doha über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit<sup>3</sup> sowie im Hinblick auf den Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Umsetzung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha<sup>4</sup>,

*aner kennend*, dass die einzelstaatlichen infrastrukturellen Voraussetzungen im Sozial- und Gesundheitswesen gestärkt werden müssen, um die Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung beim Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung, zu Informationen und zu Bildung für alle, insbeson-

dere für die am stärksten unterversorgten und gefährdeten Gruppen, zu verstärken,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die öffentliche Gesundheit weiter in ihre nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Einrichtung und Verbesserung wirksamer öffentlicher Gesundheitseinrichtungen, insbesondere von Netzwerken zur Überwachung, Bekämpfung, Eindämmung, Verhütung und Behandlung von Krankheiten und den Informationsaustausch darüber sowie durch die Rekrutierung und Ausbildung von Personal im nationalen öffentlichen Gesundheitswesen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, das Bewusstsein für gute Verfahrensweisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu schärfen, namentlich durch Aufklärung und die Massenmedien;

3. *betont*, wie wichtig eine auf den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und der Gleichstellung beruhende aktive internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung von Infektionskrankheiten im Hinblick auf die Stärkung des Kapazitätsaufbaus im öffentlichen Gesundheitswesen ist, insbesondere in Entwicklungsländern, namentlich durch den Informations- und Erfahrungsaustausch, und wie wichtig Forschungs- und Ausbildungsprogramme sind, die schwerpunktmäßig auf die Überwachung, Verhütung, Eindämmung, Bekämpfung, Betreuung und Behandlung bei Infektionskrankheiten sowie auf entsprechende Impfstoffe abstellen;

4. *fordert* die Verbesserung der Vorsorge- und Eingreifsysteme im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit, namentlich der Systeme zur Verhütung und Überwachung von Infektionskrankheiten, um besser auf schwere Krankheiten reagieren zu können, namentlich bei Fällen des weltweiten Ausbruchs neuer Krankheiten;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich aktiv an der Verifizierung und Validierung von Überwachungsdaten und -angaben zu Notständen im öffentlichen Gesundheitswesen mit internationaler Tragweite zu beteiligen und in enger Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation rechtzeitig und offen Informationen und Erfahrungen über Epidemien und die Verhütung und Eindämmung neu beziehungsweise erneut auftretender Infektionskrankheiten auszutauschen, die eine Gefährdung der globalen öffentlichen Gesundheit darstellen;

6. *bittet* die Regionalkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, beim Kapazitätsaufbau im öffentlichen Gesundheitswesen und bei der regionalen Zusammenarbeit zur Verminderung und Beseitigung der schädlichen Auswirkungen schwerer Infektionskrankheiten mit den Mitgliedstaaten, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft je nach Bedarf auf Ersuchen eng zusammenzuarbeiten;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Organisationen, Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten im Rahmen ihrer Entwicklungsaktivitäten und -programme weiter mit Fragen der öffentlichen Gesundheit zu befassen und den Kapazitäts-

<sup>3</sup> WT/MIN(01)/DEC/2. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

<sup>4</sup> WT/L/540. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

aufbau im öffentlichen Gesundheitswesen und in den Gesundheitsversorgungseinrichtungen aktiv zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, Bemerkungen zur Frage des verstärkten Kapazitätsaufbaus im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit in seinen der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen aufzunehmen.

#### RESOLUTION 58/4

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 31. Oktober 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen Korruption (A/58/422).

#### 58/4. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/61 vom 4. Dezember 2000, in der sie einen Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines wirksamen internationalen Rechtsinstruments gegen die Korruption einsetzte und den Generalsekretär ersuchte, eine zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe einzuberufen mit dem Auftrag, den Entwurf eines Mandats für die Aushandlung eines solchen Rechtsinstruments zu prüfen und auszuarbeiten, sowie auf ihre Resolution 55/188 vom 20. Dezember 2000, in der sie die gemäß Resolution 55/61 einzuberufende zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offenstehende Sachverständigengruppe bat, die Frage illegal transferierter Gelder und der Rückführung solcher Gelder in ihre Ursprungsländer zu prüfen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie die Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002, in der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption ersuchte, seine Arbeit bis Ende 2003 abzuschließen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/169 vom 18. Dezember 2002, in der sie das Angebot der Regierung Mexikos, eine Konferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung des Übereinkommens auszurichten, mit Dank annahm und den Generalsekretär ersuchte, die Konferenz für einen Zeitraum von drei Tagen vor Ende des Jahres 2003 anzubereiten,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2001/13 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2001 "Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Transfers von Geldern illegaler Herkunft, die aus Korruptionshandlungen, einschließlich Geldwäsche, stammen, und zur Rückführung solcher Gelder",

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung des informellen Vorbereitungs-

treffens des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption vom 4. bis 7. Dezember 2001 in Buenos Aires,

*unter Hinweis* auf den Konsens von Monterrey, der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) verabschiedet<sup>5</sup> und in dem hervorgehoben wurde, dass der Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung, die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) verabschiedet wurde<sup>6</sup>, insbesondere auf Ziffer 19 der Erklärung, in der es heißt, dass Korruption die nachhaltige Entwicklung der Bevölkerung bedroht,

*besorgt* über die Schwere der durch die Korruption verursachten Probleme und Bedrohungen für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften, die die Einrichtungen und Werte der Demokratie, die sittlichen Werte sowie die Gerechtigkeit untergraben und die nachhaltige Entwicklung sowie die Rechtsstaatlichkeit gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption<sup>7</sup>, der seine Arbeit am Sitz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien durchführte, in dem der Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung den endgültigen Wortlaut des Entwurfs eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegte, und spricht dem Ad-hoc-Ausschuss ihre Anerkennung für seine Arbeit aus;

2. *verabschiedet* das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und legt es auf der im Einklang mit Resolution 57/169 vom 9. bis 11. Dezember 2003 in Mérida (Mexiko) abzuhaltenden Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung auf;

3. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein rasches Inkrafttreten sicherzustellen;

4. *beschließt*, dass, bis die gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption eingesetzte Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens etwas anderes beschließt, das in Artikel 62 des Übereinkommens

<sup>5</sup> Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>6</sup> Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>7</sup> A/58/422 und Add.1.